

2021/555

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich II



Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Beratungsfolge	Ö / N
Rechnungsprüfungsausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird gemäß § 101 Absatz 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) festgestellt.
2. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten wird für das Rechnungsjahr 2020 Entlastung erteilt.
3. Der festgestellte Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 2.519.537,28 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Sachverhalt

§ 101 KSVG regelt die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Jahresabschluss ist in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen des § 122 Absatz 1 KSVG zu prüfen. Auf den beigefügten Jahresabschluss, insbesondere auf den Rechenschaftsbericht, wird verwiesen.

Nach erfolgter Prüfung stellt der Stadtrat den Jahresabschluss gem. § 101 Absatz 2 Satz 1 KSVG fest und entscheidet gem. Absatz 2 Satz 2 über die Entlastung des Bürgermeisters. Zugleich entscheidet der Stadtrat über die Verwendung des Jahresüberschusses oder stellt den Jahresfehlbetrag fest.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Rechenschaftsbericht Stadt 2020 (nichtöffentlich)
- 2 Jahresrechnung 2020 (nichtöffentlich)
- 3 Prüfbericht RPA Jahresabschluss 2020 (nichtöffentlich)